|  |  |
| --- | --- |
| Gemeinde |  |

 Gemeinde Zollikofen

 Bauverwaltung

 Wahlackerstrasse 25

 3052 Zollikofen

**Gesuch für Betriebswegweiser**

Gesuchsteller/-in:

Gewünschter Text auf

dem Betriebswegweiser:

Neuer Text / Änderungen:

Vorgesehene Standorte: Dem Gesuch sind ein Situationsplan sowie ein aktuelles Foto beizulegen, auf welchen der gewünschte Standort des Betriebswegweisers sowie der Standort des Betriebs einzuzeichnen sind.

Die/Der Gesuchsteller/-in bestätigt die Richtigkeit ihrer/seiner rückseitigen Angaben:

Ort / Datum Gesuchsteller/-in

**Betriebswegweiser**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Angaben über den Betrieb, die Lage und die Zufahrt** | **JA** | NEIN |
| Sind am vorgesehenen Standort bereits in dieselbe Richtung zeigende Wegweiser angebracht?Wenn ja, welche und Anzahl?   |  |  |
| Liegt der Betrieb in einer Industrie- oder Gewerbezone?Wenn ja, Name?  |  |  |
| Liegt der Betrieb im Innerortsgebiet? |  |  |
| Liegt die Zufahrt zum Betrieb innerorts? |  |  |
| Der Betrieb liegt an einer - Hauptstrasse - wichtigen Nebenstrasse - \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |  |  |
| Ist die Zufahrt zum Betrieb von der Durchgangsstrasse aus erkennbar? |  |  |
| Ist die Strasse, an welche der Betrieb liegt, mit einem Strassennamensschild gekennzeichnet? |  |  |
| Ist am Gebäude des Betriebs eine Hausnummer angebracht? |  |  |
| Ist am Gebäude des Betriebs eine Eigenreklame angebracht? |  |  |
| Bestehen beim Betrieb Parkierungsmöglichkeiten für Kunden/-innenWenn ja, Anzahl?  |  |  |
| Weitere Bemerkungen: |  |  |
|        |

**Bitte beachten Sie die Rahmenbedingungen auf Seite 3 dieses Gesuchs**

**Rahmenbedingungen**

**Bemerkungen und Bedingungen**

Das Aufstellen eines Betriebswegweisers wird auf Gesuch hin mittels Verfügung durch die Bauverwaltung bewilligt. Dem Gesuch sind ein Situationsplan sowie ein aktuelles Foto beizulegen, auf welchen der gewünschte Standort des Betriebswegweisers sowie der Standort des Betriebs einzuzeichnen sind.

Ändern sich die örtlichen Verhältnisse oder gibt es neue Vorschriften, so kann die Behörde den Betriebswegweiser jederzeit entfernen.

Der Betriebswegweiser ist durch einen Wegweiser mit einem Sammelbegriff zu ersetzen, wenn am gleichen Standort mehr als drei Betriebe zu signalisieren sind.

Änderungen und Anpassungen am Betriebswegweiser dürfen erst nach Vorliegen einer neuen Bewilligung (Verfügung) ausgeführt werden.

Die Herstellung des Betriebswegweiser sowie dessen Montage wird durch die Bauverwaltung ausgelöst resp. organisiert.

Der Betriebswegweiser weist die Masse 1'300 x 250 mm auf. Die Schrift richtet sich nach der Grösse des Betriebswegweisers; Je länger der Text, desto kleiner die Schrift.

**Gebühren**

Gestützt auf die Verordnung zum Gebührenreglement vom 11. November 2013 (GebV, Ziff. 3.8) ist für die Bewilligung von Betriebswegweisern (Verfügung einer Verkehrsmassnahme) eine Gebühr von Fr. 50.00 zu erheben.

Die Kosten für die Herstellung von rund Fr. 650.00 sowie für die Montage von Fr. 150.00 des Betriebswegweisers werden nach Vorliegen der Rechnung dem Gesuchstellenden weiterverrechnet.

**Beurteilungsgrundlagen**

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11)

- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1)

- Schweizer Normen (SN) des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute

- Strassenverkehrsgesetz vom 15. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01)